

Gebührenreglement

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Kostenpflichtige Aufwendungen – Inkasso	3
Art. 3	Kostenpflichtige Aufwendungen – Meldewesen	3
Art. 4	Kostenpflichtige Aufwendungen – Wohneigentumsförderung	3
Art. 5	Kostenpflichtige Aufwendungen – Ehescheidung	4
Art. 6	Vertragsauflösungen und Teilliquidationsfälle	4
Art. 7	Aufwand für ausserordentliche Dienstleistungen	4
Art. 8	Inkrafttreten	5

Art. 1 Grundlage

- ¹ Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Anschlussvertrags. Es regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.
- ² Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten sowie nach dem Verursacherprinzip.

Art. 2 Kostenpflichtige Aufwendungen – Inkasso

- ¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Inkasso erhebt die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen:

– Zahlungsplan je nach Vereinbarung	keine Kosten
– 1. Mahnung	keine Kosten
– 2. Mahnung	CHF 50.00
– 3. Mahnung	CHF 100.00
– Betreibungen	CHF 300.00
– Rechtsöffnungsbegehren	CHF 500.00
– Konkursbegehren	CHF 1'000.00
– Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vertrages	CHF 500.00

- ² Die effektiven Kosten des Betreibungsamts und die Verzugszinsen werden separat abgerechnet.
- ³ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Art. 3 Kostenpflichtige Aufwendungen – Meldewesen

- ¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen kann die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen erheben:

– Verspätete Schadenmeldung – Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (mehr als drei Monate Verzug nach der möglichen Prämienbefreiung)	CHF 1'000.00
– Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers vornehmen muss; nach Aufwand, aber mindestens	CHF 300.00

- ² Die Kosten für den Beizug externer Stellen oder ausserordentliche Dienstleistungen (z.B. spezielle steuerliche Abklärungen für Einkäufe, rückwirkende Änderungen aufgrund einer steuerliche Verfügung, Einholen von Lohnlisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse mit rückwirkenden Lohnänderungen, Erstellung eines Verteilungsplanes gemäss individuelle Kriterien, usw.) werden gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet. Es kommt dabei ein Stundensatz von CHF 150.00 zur Anwendung.
- ³ Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerks werden die Kosten soweit möglich vom Vermögen des Vorsorgewerks in Abzug gebracht.
- ⁴ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Art. 4 Kostenpflichtige Aufwendungen – Wohneigentumsförderung

- ¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen:

– Verpfändung	CHF 200.00
– Vorbezug	CHF 350.00
– Verpfändung kombiniert mit einem Vorbezug	CHF 400.00
– Übertragung eines Vorbezugs	CHF 350.00

- ² Die Kosten werden der versicherten Person direkt in Rechnung gestellt.

Art. 5 Kostenpflichtige Aufwendungen – Ehescheidung

¹ Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ehescheidung erhebt die Stiftung einmalig folgende Umtriebsentschädigungen:

– Auszahlung einer Scheidungsrente	CHF	500.00
– Erhalt und Verwaltung einer Scheidungsrente	CHF	250.00

Die Kosten werden der Scheidungsrente der versicherten Person direkt in Abzug gebracht.

² Die Kosten für das Beiziehen externer Stellen oder Aufwendungen für ausserordentliche Dienstleistungen (wie z.B. spezielle Abklärungen für das Gericht bei Ehescheidung, Einholen von verlorenen Informationen betreffend den Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV) werden basierend auf dem effektiven Aufwand verrechnet. Der Stundensatz beträgt CHF 150.00 und wird der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Art. 6 Vertragsauflösungen und Teilliquidationsfälle

¹ Bei Auflösungen von Verträgen ohne aktive Versicherte, werden folgende pauschale Kosten erhoben:

– Vertragsauflösung ohne Anwendung des Reglements für die Teilliquidation	CHF	200.00
---	-----	--------

² Bei Voraussetzungen eines Teilliquidationsfalls, unabhängig welcher Ursache (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung eines angeschlossenen Unternehmens, Auflösung eines Anschlussvertrags oder freiwilligem Austritt eines Selbständigerwerbenden), werden folgende pauschale Kosten erhoben:

– Verträge bis 19 aktiven Versicherten	CHF	500.00
– Verträge ab 20 aktiven Versicherten	CHF	1'000.00

³ Bei Voraussetzungen eines Teilliquidationsfalls können die folgenden pauschalen Kosten zusätzlich erhoben werden:

– Verträge mit laufenden Leistungsfällen (Arbeitsunfähigkeit und/oder Prämienbefreiung)	CHF	1'000.00
– Verträge mit Rentenbezügern	CHF	500.00
– Erstellung eines Verteilplanes (Anteile an freien Mitteln, Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven oder Anrechnung eines Fehlbetrags)	CHF	500.00

Die zusätzlichen pauschalen Kosten sind kumulativ.

⁴ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Art. 7 Aufwand für ausserordentliche Dienstleistungen

¹ Die Stiftung kann den Aufwand für ausserordentliche Dienstleistungen, welche den üblichen Verwaltungsaufwand übersteigen, verrechnen. Der Kostenumfang wird im Voraus mitgeteilt.

² Ausserordentliche Dienstleistungen sind namentlich das Bereitstellen von Daten für versicherungstechnische Auswertungen und Gutachten (IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16), Erstellen individueller Dokumentationen und Berechnungen (inkl. Weiterverrechnung externer Kosten zur Prüfung der Übernahme eines Rentnerbestandes), Reproduktion von Unterlagen, Rechnen von Spezialofferten, Abklärungen mit Dritten.

³ Der Stundenansatz beträgt CHF 150.00. Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden und dergleichen werden gemäss effektivem Aufwand weiterverrechnet. Diese Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

⁴ Wünschen ausgetretene versicherte Personen oder ehemalige angeschlossene Unternehmen Nachforschungen zu ihrem Versicherungsverhältnis bzw. ehemaligen Anschlussvertrag, so kann die Stiftung einen Kostenbeitrag verlangen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 07.12.2021 genehmigt, tritt per 01.01.2022 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 01.01.2020.

Medpension vsao asmac

Dr. med. Jacques Koerfer
Präsident

Markus Fischer
Vizepräsident